

# TRENDS & TIPPS

TIPPS UND INFORMATIONEN ZUM STEUERSPAREN • DEZEMBER 2018



## STEUERTIPPS FÜR UNTERNEHMER

Alle Jahre wieder empfiehlt es sich, rechtzeitig vor dem Jahresende einen Steuer-Check zu machen: Wurden auch alle Möglichkeiten steuerlicher Gestaltungen wirklich genutzt und nichts übersehen? Was ist vor dem Jahreswechsel noch unbedingt zu erledigen? Denn am 32. Dezember ist es jedenfalls zu spät!

*Bitte lesen Sie weiter auf Seite 2*



### Inhaltsverzeichnis

Steuertipps für Unternehmer .....	<b>S.2-5</b>
Steuertipps für Arbeitgeber & Mitarbeiter.....	<b>S.5-6</b>
Voraussichtliche SV-Werte für 2019 .....	<b>S.6</b>
Jahressteuergesetz 2018 - sonstige Änderungen .....	<b>S.7</b>
PZP Intern .....	<b>S.8</b>

# 1. STEUERTIPPS FÜR UNTERNEHMER

## 1. Investitionen vor dem Jahresende

- Wenn Sie heuer noch Investitionen tätigen, müssen Sie das Wirtschaftsgut auch noch bis zum 31.12.2018 in Betrieb nehmen, damit Sie eine **Halbjahresabsetzung** geltend machen können. Mit der Bezahlung können Sie sich aber bis zum nächsten Jahr Zeit lassen.
- Investitionen mit Anschaffungskosten bis € 400,00 (exklusive USt bei Vorsteuerabzug) können sofort als **geringwertige Wirtschaftsgüter** (GWG) abgesetzt werden.
- **Stille Reserven** aus der Veräußerung von mindestens sieben Jahre alten Anlagegütern können unter bestimmten Voraussetzungen bei **natürlichen Personen** auf **Ersatzbeschaffungen** übertragen oder einer **Übertragungsrücklage** zugeführt werden.

## 2. Disposition über Erträge/Einnahmen bzw. Aufwendungen/Ausgaben

Bei halbfertigen Arbeiten und Erzeugnissen unterbleibt eine Gewinnrealisierung. Entscheidend ist hier der Zeitpunkt der Abnahme des fertigen Werkes, mit dem auch ein durchsetzbarer Anspruch auf das vereinbarte Entgelt entsteht.

**Einnahmen-Ausgaben-Rechner** können durch **Vorziehen von Ausgaben** (z.B. Akonto auf Wareneinkäufe, Mieten 2019 oder GSVG-Beitragsnachzahlungen für das Jahr 2018) und **Verschieben von Einnahmen** ihre Einkünfte steuern. Dabei ist aber zu beachten, dass regelmäßig wiederkehrende Einnahmen und Ausgaben, die 15 Tage vor oder nach dem Jahresende bezahlt werden, dem Jahr zuzurechnen sind, zu dem sie wirtschaftlich gehören.

**TIPP:** Sollten sie bereits im vergangenen Jahr entsprechende Vorauszahlungen geleistet haben, dann gilt es bei gleicher Gewinnerwartung für 2018 zu überlegen, ob nicht auch heuer erneut diese Vorauszahlung geleistet werden sollte, da es ansonsten zu einer Nachversteuerung dieses Einmaleffektes kommt.

## 3. Steueroptimale Verlustverwertung

### 3.1 Verlustverwertung bei Kapitalgesellschaften durch Gruppenbesteuerung

Im Rahmen der Gruppenbesteuerung können die innerhalb einer Unternehmensgruppe bei einzelnen in- oder ausländischen Kapitalgesellschaften angefallenen **Verluste steueroptimal verwertet werden**. Für die Begründung einer steuerlichen Unternehmensgruppe ist neben der ab Beginn des Wirtschaftsjahres erforderlichen **finanziellen Verbindung** (Kapitalbeteiligung von mehr als 50 % und Mehrheit der Stimmrechte) die **Stellung eines Gruppenantrags** beim zuständigen Finanzamt erforderlich. Dieser muss spätestens **vor dem Bilanzstichtag** (der einzubeziehenden Gesellschaft) jenes Jahres gestellt werden, für das er erstmals wirksam sein soll. Kapitalgesellschaften, die zum 31.12.2018 bilanzieren und die bereits seit Beginn ihres Wirtschaftsjahres

(im Regelfall seit 1.1.2018) im Sinne der obigen Ausführungen finanziell verbunden sind, können daher durch die **Stellung eines Gruppenantrags bis zum 31.12.2018** noch **für das gesamte Jahr 2018** eine steuerliche Unternehmensgruppe bilden bzw. in eine bereits bestehende Gruppe aufgenommen werden. Sie können damit die im Jahr 2018 bei einzelnen Gruppengesellschaften erwirtschafteten Verluste noch im Jahr 2018 von den Gewinnen 2018 anderer Gruppengesellschaften steuerlich absetzen.

Durch die Einbeziehung ausländischer Tochtergesellschaften können auch **Auslandsverluste** in Österreich verwertet werden. **Allerdings** können nur ausländische Kapitalgesellschaften einbezogen werden, wenn sie in einem EU-Staat oder in einem Drittstaat, mit dem eine umfassende Amtshilfe besteht, ansässig sind. Verluste ausländischer Gruppenmitglieder können im Jahr der **Verlustzurechnung höchstens im Ausmaß von 75 %** des gesamten inländischen Gruppeneinkommens berücksichtigt werden. Die verbleibenden 25 % gehen in den Verlustvortrag des Gruppenträgers ein.

**TIPP:** Die Gruppenbesteuerung kann überdies auch zur steueroptimalen **Verwertung von Finanzierungskosten** im Zusammenhang mit dem Erwerb von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft verwendet werden, außer die Anteile wurden von einer Konzerngesellschaft oder einem Gesellschafter mit beherrschendem Einfluss erworben.

## 4. Gewinnfreibetrag

Als Abgeltung für die begünstigte Besteuerung des 13./14.Gehalts der Lohnsteuerpflichtigen steht allen einkommensteuerpflichtigen natürlichen Personen der **Gewinnfreibetrag (GFB)** unabhängig von der Gewinnermittlungsart zu und beträgt bis zu **13 % des Gewinns, max. € 45.350,00 pro Jahr**.

Ein **Grundfreibetrag** von 13 % von bis zu **€ 30.000,00 Gewinn** steht Steuerpflichtigen automatisch zu (13 % von € 30.000,00 = **€ 3.900,00**). Für Gewinne über € 30.000,00, steht ein über den Grundfreibetrag hinausgehender (**investitionsbedingter**) **GFB** nur zu, wenn der Steuerpflichtige im betreffendem Jahr bestimmte **Investitionen** getätigt hat. Als begünstigte Investitionen kommen **ungebrauchte, abnutzbare körperliche Wirtschaftsgüter** mit einer Nutzungsdauer von mindestens 4 Jahren in Betracht, wie beispielsweise Maschinen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, LKW, Hardware und Gebäudeinvestitionen ab Fertigstellung. Ausgeschlossen sind PKW, Software und gebrauchte Wirtschaftsgüter. Auch bestimmte **Wertpapiere** können für die Geltendmachung eines investitionsbedingten GFB herangezogen werden, wenn diese mindestens 4 Jahre als Anlagevermögen gewidmet werden. Das sind **alle Anleihen sowie Anleihen- und Immobilienfonds**, welche als Deckungswertpapiere für die Pensionsrückstellung zugelassen sind.

Wichtig: die Wertpapiere müssen am 31.12.2018 auf Ihrem Depot liegen!

Gewinn in €	% - Satz GFB	GFB in €	insgesamt €
bis 175.000,00	13 %	22.750,00	22.750,00
175.000,00 – 350.000,00	7 %	12.250,00	35.000,00
350.000,00 – 580.000,00	4,5 %	10.350,00	45.350,00
über 580.000,00	0 %	0	45.350,00

**TIPP:** Auch für **selbständige Nebeneinkünfte** (z.B. aus einem Werk- oder freien Dienstvertrag), Bezüge eines **selbständig tätigen Gesellschafter-Geschäftsführers** oder **Aufsichtsrats- und Stiftungsvorstandsvergütungen** steht der investitionsbedingte GFB zu, falls die Betriebsausgabenpauschalierung nicht beansprucht wird.

## 5. Spenden aus dem Betriebsvermögen

**Spenden** aus dem Betriebsvermögen an bestimmte im Gesetz genannte begünstigte Institutionen sind **bis maximal 10 % des Gewinns des laufenden Wirtschaftsjahres** steuerlich absetzbar. Als Obergrenze gilt der Gewinn vor Berücksichtigung des Gewinnfreibetrags. Damit derartige Spenden noch im Jahr 2018 abgesetzt werden können, müssen sie bis spätestens 31.12.2018 geleistet werden (für weitere Details siehe Ausführungen zu „Spenden als Sonderausgaben“).

**Zusätzlich** zu diesen Spenden sind als **Betriebsausgaben** auch Geld- und Sachspenden im Zusammenhang mit der **Hilfestellung bei (nationalen und internationalen) Katastrophen** (insbesondere bei Hochwasser-, Erdbeben-, Vermurungs- und Lawinenschäden) absetzbar, und zwar **betragsmäßig unbegrenzt!** Voraussetzung ist, dass sie als Werbung entsprechend vermarktet werden (z.B. durch Erwähnung auf der Homepage oder in Werbeprospekten des Unternehmens).

**TIPP:** Steuerlich absetzbar sind auch **Sponsorbeträge** an diverse gemeinnützige, kulturelle, sportliche und ähnliche Institutionen (Oper, Museen, Sportvereine etc.), wenn damit eine angemessene Gegenleistung in Form von **Werbeleistungen** verbunden ist. Bei derartigen Zahlungen handelt es sich dann nämlich nicht um Spenden, sondern um echten Werbeaufwand.

## 6. Forschungsprämie

Für Forschungsaufwendungen (Forschungsausgaben) aus eigenbetrieblicher Forschung kann heuer eine Forschungsprämie von **14 %** (bisher 12 %) beantragt werden. Die prämienebegünstigten

Forschungsaufwendungen (Ausgaben) bei eigenbetrieblicher Forschung sind betragsmäßig nicht gedeckelt. Prämien für **Auftragsforschungen** können hingegen nur für Forschungsaufwendungen (Ausgaben) bis zu einem Höchstbetrag von **€ 1.000.000,00 pro Wirtschaftsjahr** geltend gemacht werden. Gefördert werden generell Aufwendungen (Ausgaben) „zur Forschung und experimentellen Entwicklung“ (d.h. sowohl Grundlagenforschung als auch angewandte und experimentelle Forschung im Produktions- und Dienstleistungsbereich, z.B. auch Aufwendungen bzw. Ausgaben für bestimmte Softwareentwicklungen und grundlegend neue Marketingmethoden). Die Forschung muss in einem inländischen Betrieb oder einer inländischen Betriebsstätte erfolgen.

**TIPP:** Für den **Prämienantrag 2018** muss nach Ablauf des Wirtschaftsjahrs elektronisch ein sogenanntes **Jahresgutachten der Forschungsförderungsgesellschaft (FFG)** eingeholt werden. Um größere Sicherheit über die steuerliche Anerkennung von Forschungsaufwendungen zu erlangen, besteht die Möglichkeit, im Vorhinein eine bescheidmäßige Bestätigung über die begünstigte Forschung für ein bestimmtes Forschungsprojekt beim Finanzamt zu beantragen. Dafür ist es notwendig, von der FFG ein sogenanntes **Projektgutachten** einzuholen.



## 7. Umsatzgrenze für Kleinunternehmer

Unternehmer mit einem **Jahres-Nettoumsatz von bis zu € 30.000,00** sind umsatzsteuerlich **Kleinunternehmer** und damit **von der Umsatzsteuer befreit**. Je nach anzuwendendem Umsatzsteuersatz entspricht dies einem **Bruttoumsatz (inkl. USt) von € 33.000,00** (bei nur 10 %igen Umsätzen, wie z.B. Wohnungsvermietung) **bis € 36.000,00** (bei nur 20 %igen Umsätzen). Von der Berechnung der Kleinunternehmergrenze ausgenommen sind bestimmte steuerfreie Umsätze wie z.B. die aus ärztlicher Tätigkeit oder als Aufsichtsrat. Bei Inanspruchnahme der Kleinunternehmerregelung darf keine Umsatzsteuer in Rechnung gestellt werden. Überdies geht der **Vorsteuerabzug** für alle mit den Umsätzen zusammenhängenden Ausgaben **verloren**.

**Achtung:** Ob die Kleinunternehmergrenze überschritten ist oder nicht, richtet sich nach der Höhe der Entgelte für die im Veranlagungszeitraum ausgeführten Leistungen.

**TIPP:** Steuerbefreite Kleinunternehmer, die sich mit ihrem Umsatz knapp an der Kleinunternehmergrenze bewegen, sollten rechtzeitig überprüfen, ob sie die Umsatzgrenze von netto € 30.000,00 im laufendem Jahr noch überschreiten werden. Eine einmalige Überschreitung um 15 % innerhalb von 5 Jahren ist unschädlich. Wird die Grenze überschritten, müssen bei Leistungen an Unternehmer allenfalls noch im Jahr 2018 korrigierte Rechnungen mit Umsatzsteuer ausgestellt werden.

## 8. GSVG-Befreiung für „Kleinstunternehmer“ bis 31.12.2018 beantragen

**Gewerbetreibende und Ärzte (Zahnärzte)** können bis spätestens 31.12.2018 rückwirkend für das laufende Jahr die Befreiung von der **Kranken- und Pensionsversicherung nach GSVG** (Ärzte nur Pensionsversicherung) **beantragen**, wenn die steuerpflichtigen **Einkünfte 2018 maximal € 5.256,60** und der **Jahresumsatz 2018 maximal € 30.000,00** aus sämtlichen unternehmerischen Tätigkeiten betragen werden. Antragsberechtigt sind

- Jungunternehmer (maximal 12 Monate GSVG-Pflicht in den letzten 5 Jahren),
- Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, sowie
- Männer und Frauen, die das 57. Lebensjahr vollendet haben, wenn sie in den letzten 5 Jahren die maßgeblichen Umsatz- und Einkunftsgrenzen nicht überschritten haben.

Die Befreiung kann auch während des **Bezugs von Kinderbetreuungsgeld** oder bei Bestehen einer Teilversicherung während der Kindererziehung beantragt werden, wenn die **monatlichen Einkünfte maximal € 438,05** und der **monatliche Umsatz maximal € 2.500,00** betragen.

**TIPP:** Der Antrag für 2018 muss spätestens am 31.12.2018 bei der SVA einlangen. Wurden im Jahr 2018 bereits Leistungen aus der Krankenversicherung bezogen, gilt die Befreiung von KV-Beiträgen erst ab Einlangen des Antrags.



## 9. Zufluss von Einkünften aus der Einräumung von Leitungsrechten auf 2019 verschieben

Mit 1.1.2019 tritt ein besonderer Einkommensteuersatz iHv nur 10 % für Einkünfte aus der Einräumung von Leitungsrechten an Infrastrukturbetreiber in Kraft. In § 107 Abs 11 EStG ist zwar vorgesehen, dass auch im Jahr 2018 die erhaltene Vergütung für die Einräumung von Leitungsrechten nur mit einem Drittel als Bemessungsgrundlage anzusetzen ist. Trotzdem kann bei hohen Einkünften im Jahr 2018 die effektive Besteuerung der Vergütungen bis zu 18,33 % betragen (ein Drittel des Höchststeuersatzes von 55 %). **Daher kann es im Einzelfall von Vorteil sein, wenn die Vergütung erst im Jahr 2019 zufließt.** Übrigens gilt die begünstigte Besteuerung von Einkünften aus der Einräumung von Leitungsrechten **nicht nur für natürliche Personen, sondern auch für Kapitalgesellschaften**, Stiftungen und Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften. Dort beträgt der begünstigte Körperschaftsteuersatz nur 8,25 %. Soll der Vertrag mit dem Infrastrukturbetreiber auch von der neuen Gebührenbefreiung für Dienstbarkeits- oder Bestandsverträge erfasst sein, muss nicht nur die Zahlung, sondern auch der Vertragsabschluss ins Jahr 2019 verschoben werden.

## 10. Sonderausgaben noch 2018 bezahlen

### Spenden als Sonderausgaben

Folgende Spenden können steuerlich als Sonderausgaben/ Betriebsausgaben abgesetzt werden:

- Spenden für mildtätige Zwecke, für die Bekämpfung von Armut und Not in Entwicklungsländern und für die Hilfestellung in nationalen und internationalen Katastrophenfällen.
- Spenden an Organisationen, die sich dem Umwelt-, Natur- und Artenschutz widmen, Tierheime, freiwillige Feuerwehren.

Die meisten **begünstigten Spendenempfänger** müssen sich beim **Finanzamt registrieren lassen** und werden auf der Homepage des BMF (<http://www.bmf.gv.at/Service/allg/spenden/>) veröffentlicht.

Die Spenden **an alle begünstigten Spendenempfänger** sind **innerhalb folgender Grenzen absetzbar**:

- Als Betriebsausgaben können Spenden bis zu **10 % des Gewinns des laufenden Wirtschaftsjahres** abgezogen werden.
- Als Sonderausgaben absetzbare private Spenden sind mit **10 % des aktuellen Jahreseinkommens** begrenzt, wobei schon abgezogene betriebliche Spenden auf diese Grenze angerechnet werden.

Bitte beachten Sie für die Berücksichtigung von Sonderausgaben im Jahr 2018:

Spenden und Kirchenbeiträge werden für das Jahr 2018 wieder **automatisch steuerlich berücksichtigt**.

Ihr Beitrag dazu: **Bekanntgabe von Vor- und Zunamen** (in der Form, wie er am Meldezettel aufscheint) und **Geburtsdatum** bei der Empfängerorganisation (z.B. auf dem Erlagschein unter „Zahlungsvermerk“).

## 11. Wertpapierverluste realisieren

Für Gewinne von **Verkäufen von sogenanntem „Neuvermögen“ im Jahr 2018** fällt die **Wertpapiergewinnsteuer von 27,5 % an**. Zum „Neuvermögen“ zählen alle seit dem 1.1.2011 erworbenen Aktien und Investmentfonds sowie **alle anderen ab dem 1.4.2012 entgeltlich erworbenen Kapitalanlagen** (insbesondere Anleihen, Derivate).

**TIPP:** Verluste aus der Veräußerung dieser dem „Neuvermögen“ zuzurechnenden Kapitalanlagen können nicht nur mit Veräußerungsgewinnen, sondern auch mit Dividenden und Zinsen aus Anleihen (nicht jedoch mit z.B. Sparbuchzinsen) ausgeglichen werden.

**TIPP:** Wenn Sie bei verschiedenen Banken Wertpapierdepots oder z.B. mit Ihrer Ehefrau ein Gemeinschaftsdepot haben, können Sie Bescheinigungen über den Verlustausgleich anfordern. Im Rahmen der Steuererklärungen ist es möglich bei einem Wertpapierdepot nicht verwertete Verluste mit den Einkünften aus einem anderen Wertpapierdepot auszugleichen.

## 12. Registrierkasse Jahres- und Schlussbelege (§ 8 RKSv)

Der Registrierkassenpflichtige hat am Ende des Kalenderjahres bzw. am letzten Tag seiner getätigten Umsätze, grundsätzlich bis zum 31. Dezember, **den Jahresbeleg herzustellen und nach Ausdruck aufzubewahren**. Der Jahresbeleg stellt gleichzeitig den Monatsbeleg für Dezember des jeweiligen Jahres dar.

Ein abweichendes Wirtschaftsjahr bleibt im Zusammenhang mit der Registrierkassenpflicht ohne Auswirkungen. Die Bewerkestellung des Ausdruckes obliegt dem registrierkassenpflichtigen Unternehmer.

**Jahresbelege sind zu prüfen (über Finanz-Online), wobei diese Prüfung spätestens bis zum 15. Februar des Folgejahres durchgeführt sein muss.**

# 2. STEUERTIPPS FÜR ARBEITGEBER & MITARBEITER

## 1. Optimale Ausnutzung des Jahressechstels mit 6 % bis 35,75 % Lohnsteuer

Wenn neben den regelmäßigen Monatsbezügen noch andere Bezüge (wie z.B. Überstundenvergütungen, Nachtarbeitszuschläge, Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen etc.) zur Auszahlung oder etwa Sachbezüge nur zwölf Mal jährlich zur Verrechnung gelangen, dann wird das **begünstigt besteuerte Jahressechstel** durch Urlaubs- und Weihnachtsgeld in der Regel **nicht optimal ausgenutzt**. In diesem Fall könnte in Höhe des **restlichen Jahressechstels** noch eine **Prämie** ausbezahlt werden, die je nach Höhe des Jahressechstels **mit 6 % bis 35,75 % versteuert** werden muss. Beträgt das Jahressechstel mehr als € 83.333,00, kommt für übersteigende Beträge ein Steuersatz von 50 % bzw. allenfalls 55 % zur Anwendung.

## 2. Zukunftssicherung für Dienstnehmer bis € 300,00 steuerfrei

Die Bezahlung von Prämien für Lebens-, Kranken- und Unfallversicherungen (einschließlich Zeichnung eines Pensions-Investmentfonds) durch den Arbeitgeber für alle Arbeitnehmer oder bestimmte Gruppen von Arbeitnehmern ist **bis zu € 300,00 pro Jahr und Arbeitnehmer nach wie vor steuerfrei**.

**Achtung:** Wenn die ASVG-Höchstbeitragsgrundlage noch nicht überschritten ist, besteht für die Zahlungen, wenn sie aus einer Bezugsumwandlung stammen, Sozialversicherungspflicht.

### 3. Weihnachtsgeschenke bis maximal € 186,00 steuerfrei

(Weihnachts-)Geschenke an Arbeitnehmer sind innerhalb eines **Freibetrages von € 186,00 jährlich lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei**, wenn es sich um Sachzuwendungen handelt (z.B. Warengutscheine, Goldmünzen). **Geldgeschenke sind immer steuerpflichtig.**

**Achtung:** Wenn die Geschenke an Dienstnehmer über bloße Aufmerksamkeiten (z.B. Bücher, CDs, Blumen) hinausgehen, besteht auch **Umsatzsteuerpflicht** (sofern dafür ein Vorsteuerabzug geltend gemacht werden konnte).

### 4. Sachzuwendungen anlässlich eines Dienst- oder Firmenjubiläums bis € 186,00 steuerfrei

Seit 2016 sind Sachzuwendungen an Arbeitnehmer, die anlässlich eines Firmen- oder Dienstjubiläums gewährt werden, bis € 186,00 jährlich steuerfrei.

## 3. VORAUSSICHTLICHE SV-WERTE FÜR 2019

Die Aufwertungszahl für 2019 beträgt € 1,020. Daraus ergeben sich, vorbehaltlich der Kundmachung im BGBl, folgende SV-Werte (in Euro) für 2019:

Höchstbeitragsgrundlage	bis 31.12.2018	ab 1.1.2019
für laufende Bezüge, täglich	€ 171,00	€ 174,00
für laufende Bezüge, monatlich	€ 5.130,00	€ 5.220,00
für Sonderzahlungen, jährlich	€ 10.260,00	€ 10.440,00
für freie Dienstnehmer, ohne Sonderzahlungen, monatlich	€ 5.985,00	€ 6.090,00
Geringfügigkeitsgrenze	bis 31.12.2018	ab 1.1.2019
Monatlich	€ 438,05	€ 446,81
Grenzwert für Dienstgeberabgabe, monatlich	€ 657,08	€ 670,22
Auflösungsabgabe	€ 128,00	€ 131,00

### 5. Steuerfreier Werksverkehr „Jobticket“

Zur Förderung der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel können die Kosten für ein öffentliches Verkehrsmittel (**„Jobticket“**) auch dann steuerfrei vom Dienstgeber übernommen werden, wenn kein Anspruch auf das Pendlerpauschale besteht (z.B. im Stadtgebiet von Wien). Wird das Jobticket allerdings anstatt des bisher gezahlten steuerpflichtigen Arbeitslohns zur Verfügung gestellt, dann liegt eine nicht begünstigte, steuerpflichtige Gehaltsumwandlung vor.

**Achtung:** Ein reiner Kostenersatz des Arbeitgebers stellt steuerpflichtigen Arbeitslohn dar.

**TIPP:** Die Rechnung muss auf den Arbeitgeber lauten und hat insbesondere den Namen des Arbeitnehmers zu beinhalten.



## 4. JAHRESSTEUERGESETZ 2018 – SONSTIGE ÄNDERUNGEN

### Begleitende Kontrolle (§ 153a ff BAO) als Alternative zur Außenprüfung

Eine enge Zusammenarbeit zwischen Finanzverwaltung und Unternehmen wird zukünftig als Alternative zur Außenprüfung möglich sein. Die Außenprüfung zu einem späteren Zeitpunkt wird dabei durch ein unternehmensinternes Steuerkontrollsystem mit erweiterten Offenlegungspflichten sowie laufendem Finanzamtskontakt ersetzt. Sofern gewisse **Voraussetzungen (Umsatzerlöse über € 40 Mio., Gutachten eines Steuerberaters bzw. eines Wirtschaftsprüfers betreffend das Steuerkontrollsystem)** erfüllt werden, kann der Antrag elektronisch über FinanzOnline gestellt werden. Bevor die begleitende Kontrolle stattfindet, ist zu beachten, dass vorab eine Außenprüfung durchgeführt wird, wenn für die letzten fünf Jahre vor der Antragstellung eine solche noch nicht stattgefunden hat.

### Auskunftsbescheid (§ 118 BAO)

Seit 1.1.2011 besteht für Steuerpflichtige die Möglichkeit, einen schriftlichen Antrag auf Erteilung eines verbindlichen Auskunftsbescheids für Rechtsfragen iZm Umgründungen, Unternehmensgruppen und Verrechnungspreisen zu stellen. Durch das JStG 2018 wird der Auskunftsbescheid auf **folgende Bereiche ausgedehnt: Internationales Steuerrecht und das Vorliegen von Missbrauch gem. § 22 BAO (ab 1.1.2019) sowie Umsatzsteuer (ab 1.1.2020)**. Darüber hinaus wird eine gesetzliche Erledigungsfrist von zwei Monaten festgelegt, die jedoch unter gewissen Umständen (z.B. hohe Komplexität) verlängert werden kann.

**TIPP:** Wesentliche Voraussetzung zur Antragstellung ist, dass der zugrundeliegende Sachverhalt noch nicht verwirklicht wurde.

### Umsatzsteuersatz 10 % für Beherbergungs- und Campingplatzleistungen

Seit 1.11.2018 ist für Beherbergungs- und Campingplatzumsätze, die Vermietung von Ferienwohnungen sowie die Wohnungsvermietung einheitlich der Umsatzsteuersatz von 10 % (§ 10 Abs. 2 Z 3 lit c und d UStG) anzuwenden:

- Beherbergung in eingerichteten Wohn- und Schlafräumen und die regelmäßig damit verbundenen Nebenleistungen sowie Beheizung
- Verabreichung eines ortsüblichen Frühstücks, wenn das Frühstück im Beherbergungsentgelt enthalten ist
- Vermietung von Grundstücken für Campingzwecke und die damit verbundenen Nebenleistungen bei Entrichtung eines einheitlichen Benützungsentgeltes

Durch die Senkung des Umsatzsteuersatzes entfällt die Aufteilung eines pauschalen Entgeltes für Beherbergung und Verköstigung auf die unterschiedlichen Steuersätze (10 % für Verköstigung, 13 % für Beherbergung) in der derzeit geltenden Fassung des UStG.



# PZP INTERN

## Neu bei PZP

Im Oktober stieß Frau Cornelia Daxdobler LLB.oec. zum PZP-Team. Die gelernte Speditionskauffrau aus Schildorn hat neben ihrer beruflichen Tätigkeit das Studium „Recht und Wirtschaft“ in Salzburg abgeschlossen.

Wir heißen unseren Neuzugang nochmals herzlich willkommen und freuen uns auf gute Zusammenarbeit!



Vortragender aktiv. Der Abend in Kooperation mit den Firmen Tekaeef und Eisen Wagner Technischer Handel sorgte bei den zahlreichen Besuchern für so manchen „Aha“-Effekt und regte an, die digitale Transformation in Angriff zu nehmen.



## Die komplexe Welt der Digitalisierung in einfachen Worten erklärt

Digitalisierung ist derzeit DAS Schlagwort im beruflichen wie im privaten Umfeld. Die Hintergründe, Zusammenhänge und künftigen Entwicklungen zeigte Sanjay Saundie bei seinem Vortrag im FILL Future Dome in Gurten auf. Der Direktor des Europäischen Internet Marketing Institutes EIMIA ist einer der gefragtesten Experten und europaweit als Lehrender und



### Impressum:

**Medieninhaber und Herausgeber:** PZP Steuerberatung GmbH, Ried im Innkreis

**Redaktion:** Mag. Günter Peer, MWA, Gerhard Hubner

**Layout und grafische Gestaltung:** innpuls Werbeagentur GmbH, Ried im Innkreis

**Druck:** LAHA Druck, Ried im Innkreis

**Erscheinungsort:** Ried im Innkreis

**Erscheinungsdatum:** Dezember 2018



STEUERBERATUNG  
UNTERNEHMENSBERATUNG  
WIRTSCHAFTSPRÜFUNG



A-4910 Ried/1., Am Burgfried 14, Tel. 07752/89400, Fax DW 200

e-mail: office@pzp.at, Internet: www.pzp.at